

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Covid-19 Stand 20.8.2021

Information an das Personal von Bildungseinrichtungen zum Erkennen von Verdachtsfällen

- Als **potenzieller Verdachtsfall** gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: **Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes** und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem Covid-19-Fall) oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung.
Es ist hier Augenmaß gefordert. Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein, ist noch kein Anlass für eine Abklärung. Starke Beschwerden, die dazu führen, dass das Kind dem Bildungsangebot nicht mehr folgen kann, sollen aber jedenfalls zu einer Abklärung führen.
- Bei Auftreten der oben genannten Symptome (auch bei Familienangehörigen) sollte die betroffene Person zu Hause bleiben und sich selbstständig bei 1450 melden.
- Über 1450 wird entschieden, ob es sich um einen konkreten Verdachtsfall handelt und eine Testung über die Gesundheitsbehörde eingeleitet wird.

Definition Ansteckungsfähigkeit, Kontaktpersonen der Kategorie 1 und 2

Das Bundesministerium (BMSGPK) hat die Vorgaben für die Kontaktpersonennachverfolgung und die Absonderung im Zusammenhang mit den Variants of concern (VOCs) von SARS-CoV-2 geändert. Da in Wien mittlerweile die Virusvariante B.1.617.2 (Delta-Variante) das Infektionsgeschehen dominiert, wird dieses Vorgehen generell angewandt.

- **Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtige)** sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem Covid-19-Fall. Die Frage, ab wann und wie lange man als Kontaktperson gilt, ist wie folgt zu beantworten:
 - Kontakt zu einem Covid-19-Fall mit Symptomen: Letztkontakt innerhalb von 48 Stunden vor dem Erkrankungsbeginn (Auftreten erster Symptome) bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn.
 - Covid-19-Fall ohne Symptome (asymptomatisch): Letztkontakt innerhalb von 48 Stunden vor Probenentnahme bis 14 Tage nach Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.
- **Kontaktpersonen der Kategorie 1 (K1)** sind Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko, definiert als
 - Personen, die insgesamt für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von 2 Metern oder weniger, Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Covid-19 Fall hatten ohne korrektes Tragen einer FFP2 Maske (insbes. Haushaltskontakte)
 - Personen, die sich im selben Raum (Klassenzimmer, Gruppenraum) mit einem bestätigten Fall, in einer Entfernung von 2 Metern oder weniger, für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben ohne korrektes Tragen einer FFP2 Maske.
 - Personen, die direkten körperlichen Kontakt mit einem bestätigten Covid-19-Fall hatten (z.B. Händeschütteln).
 - Personen, die unabhängig von der Entfernung sehr wahrscheinlich einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützt angehustet, angeniest wurden.
- Bestanden in der Kontaktsituation **geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos** (z.B. beidseitiges Tragen von MNS, Trennwand, einseitig FFP2 Maske) können Personen, die ebenso Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten, als **Kontaktpersonen der Kategorie 2 (K2)** klassifiziert werden. Achtung: Wenn physischer Kontakt (ohne Handschuhe) stattgefunden hat, ist trotz der o.g. Schutzmaßnahmen eine K1 Kontaktsituation gegeben.

- Die Berechnungsformel für die 14-tägige Quarantäne lautet:
Datum Letztkontakt PLUS 14 Tage = Quarantäne-Datum
Zum Beispiel: Letztkontakt war am 1. März 2021, plus 14 Tage Quarantäne = 15.3.2021 letzter Tag in Quarantäne

Für Kontaktpersonen gilt Folgendes:

- **KP1:** Absonderung, Testung sofort sowie ab Tag 10 nach dem Kontakt, d.h. vor Beendigung der Absonderung.
- **Haushaltsmitglieder von KP 1** müssen außerhalb des Wohnbereichs **FFP2-** Schutzmaske tragen
- **KP2:** Testung sofort, sowie ab Tag 5 und ab Tag 10 nach dem letzten infektiösen Kontakt
- Bei Auftreten von Symptomen soll jederzeit sofort eine Testung erfolgen
- **Vorgehen bei geimpften bzw. genesenen Personen:**
 - Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, kann die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden. Dies gilt analog für Personen mit Nachweis neutralisierender Antikörper innerhalb der letzten 3 Monate.
 - Geimpfte Kontaktperson können in folgendem Zeitfenster als Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Kontakts):
 - bei zweiteiligen Impfungen: ab dem 14. Tag nach der 2. Teildosis bis 9 Monate nach der 2. Teildosis
 - Bei einteiliger Impfung: Ab dem 28. Tag bis 9 Monate nach der Impfung
 - Bei Impfung nach Genesung: bis 9 Monate nach einmaliger Impfung (sollte die Impfung nicht innerhalb der 6 Monaten nach Genesung erfolgt sein, gilt diese Einstufung erst ab dem 14. Tag nach der Impfung)
 - **Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen** sind, sollen angewiesen werden Infektionsschutzmaßnahmen strikt einzuhalten, und zusätzlich eine **FFP2-Maske** außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen. Testungen wie für KP2 vorgesehen.
- Wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine ausreichende Immunantwort vorliegt, sollte von einer Herabstufung abgesehen werden (Alter, Immunsupprimierung z.B. wegen spezifischer Therapie, Immundefekte; keine nachweisbaren Antikörper; Zeit seit Infektion).
- Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen von Genesenen, Geimpften und Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper: Bei Auftreten eines positiven Testergebnisses bei Geimpften/Genesenen (laut Definition wie oben) bzw. bei Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper innerhalb der letzten 3 Monate erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß Vorgaben der Gesundheitsbehörde.
 - Liegt der Ct-Wert bei der 1. Testung der Indexperson unter 30 sind die Kontaktpersonen gemäß den üblichen behördlichen Vorgaben einzustufen.
 - Liegt der Ct-Wert bei der 1. Testung der Indexperson über 30 sind alle Kontaktpersonen als Kontaktpersonen der Kategorie II einzustufen - Vorgehen gemäß Vorgaben der Gesundheitsbehörde für Kontaktpersonen der Kategorie II (cave: Kontakte nach Testung).

Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Virusvarianten.

1.1 Maßnahmen bei Personen mit typischen Symptomen für Covid-19-Infektionen

- Ein Fall liegt vor, wenn ein Kind, ein/e Schüler/in oder ein/e Mitarbeiter/in über Symptome für potenzielle Verdachtsfälle klagt.
- Bei symptomatischen Kindern werden die Obsorgeberechtigten informiert.
- Symptomatische Mitarbeiter/innen bzw. symptomatische Kinder, die alleine nach Hause gehen, verlassen die Bildungseinrichtung und tragen auf dem Heimweg einen MNS (ab 14 Jahren FFP2-Maske).
- Abzuholende symptomatische Kinder werden bis zur Abholung in einem eigenen Raum isoliert. Eine Aufsichtsperson, die idealerweise auch bisher schon betreut hat, wartet mit dem Kind gemeinsam. Beide sollen einen MNS (ab 14 Jahren FFP2-Maske) tragen.
- Der Isolierraum ist gut zu lüften.

- Die Obsorgeberechtigten bzw. im Falle einer Mitarbeiter/in mit Symptomen, die Mitarbeiter/in selbst, nehmen **Kontakt mit 1450** auf.
- **Keine weiteren Maßnahmen** für die Bildungseinrichtung.
- Falls es die Möglichkeit am entsprechenden Bildungsstandort gibt, kann bei Personen ab 6 Jahren eine freiwillige Testung mittels Gurgelmethode vor Ort durchgeführt werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist dafür die Zustimmung der Obsorgeberechtigten einzuholen. Die Testung ist über die Telefonnummer 01 904 88 88 unter Angabe der Daten der Testperson anzumelden.

1.2 Maßnahmen bei Meldung eines konkreten Covid 19 Verdachtsfalles

- Ein konkreter Covid-19-Verdachtsfall liegt vor, wenn durch die Obsorgeberechtigten, Schüler/in oder Mitarbeiter/in bereits eine Testung bei 1450 eingemeldet wurde. Dies gilt auch für Personen, die engen Kontakt mit bestätigten Erkrankungsfällen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie 1).
- Insofern die betroffene Person noch vor Ort in der Bildungseinrichtung ist, wird sie unverzüglich nach Hause entlassen bzw. isoliert (siehe Vorgehen bei 1.1).
- Weitermeldung durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at) bzw. an die zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation. Für die Schule gilt: Im Betreff ist das Wort „BILDUNG VERDACHTSFALL“ sowie der NACHNAME des Verdachtsfalls anzuführen.
- Keine gesonderte Meldung an die Gesundheitsbehörde. Die Verdachtsmeldungen von Schulen werden von der Bildungsdirektion weitergeleitet.
- Bis zum Ergebnis der Testung sowie bei einem negativen Ergebnis erfolgen keine weiteren Maßnahmen für die Bildungseinrichtung.
- Bei einem positiven Ergebnis ist 1.3 zu befolgen.

1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles

- Eine Meldung über positive Covid-19 Befunde von der Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde muss in folgenden Fällen erfolgen:
 - Personen mit positivem PCR –Befund
 - Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Symptomen
 - Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Kontaktanamnese zu einer Covid-19 positiven Person
 - ab 2 Positivtestungen mit Antigen-Schnelltest im Klassenverband, die noch nicht durch PCR-Testung überprüft wurden
- Erhebung der potenziellen K1-Kontakte zur erkrankten Schüler*in bzw. Mitarbeiter*in in der Bildungseinrichtung (K1-Kontakte sind Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Metern in einem Raum ungeschützt Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit der positiven Person hatten, oder direkten physischen Kontakt zu ihr hatten).
- **Die Dokumentation** erfolgt durch Befüllung der standardisierten Datenabfrageliste (K1-Kontaktliste). Diese dient der Kontaktpersonennachverfolgung und ist keine automatische Testeinmeldung.
- **Meldung** des Erkrankungsfalles und gleichzeitige Übermittlung der K1 -Kontaktliste an die Gesundheitsbehörde mit der E-Mail-Adresse: bildung@ma15.wien.gv.at. Im Betreff ist das Wort „BILDUNG ERKRANKUNGSFALL“ sowie der NACHNAME der positiv getesteten Person anzuführen.
Die Meldung dient dem Contact-Tracing und der Erstellung der Elternbriefe.
 - Erfolgen keine Testungen vor Ort kann eine Testung nur durch die Obsorgeberechtigten bzw. Mitarbeiter/innen von zu Hause aus über 1450 angefordert werden.
- In der Meldung muss neben der Kontaktliste Folgendes angegeben werden:
 - Name, Alter und Schulstufe der erkrankten Person und Kontaktnummer
 - Zeitpunkt des Letztkontakts mit der erkrankten Person
 - Name oder Bezeichnung der Klasse bzw. Gruppe

- Angabe ob ein weiterer/weitere Covid-19 Fälle in der Klasse bzw. Gruppe bekannt sind.
- Weitermeldung durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at) bzw. zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation.
- Für Schulen gilt:
 - Die Elternbriefe sind nach Übermittlung durch die Gesundheitsbehörde an die Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen weiterzugeben. Für Rückfragen zu den Elternbriefen in Schulen steht die Hotline der Bildungsdirektion unter 01/52525-77770 zur Verfügung.
- Für elementare Bildungseinrichtungen gilt:
 - Die Elternbriefe sind an die Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder zu übermitteln. Für Rückfragen zu den Elternbriefen in elementaren Bildungseinrichtungen steht die Wiener Kindergärten Corona-Hotline unter 01/90141 zur Verfügung.
- Die K1-Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung werden im Laufe des Tages nach Hause entlassen bzw. isoliert (siehe Vorgehen bei 1.1.).
- Keine gruppenübergreifenden Aktivitäten.
- Die K1-Personen bleiben beginnend ab dem Tag des Letztkontaktes mit der positiv getesteten Person 14 Tage in häuslicher Quarantäne (Letztkontakt = 0 plus 14 Tage).
- **Eine Testung der Kontaktpersonen ist sofort nach dem Letztkontakt zur erkrankten Person empfohlen.** Diese sollen unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske) das Drive-In der Teststraße Donauinsel – Floridsdorfer Brücke aufsuchen - hier wird ein Gurgeltest (PCR-Test) durchgeführt - oder sie veranlassen über 1450 eine PCR-Testung zuhause. Dafür ist eine telefonisch
- e Voranmeldung über 1450 oder online mittels Symptom-Checker <https://coronavirus.wien.gv.at/symptomchecker> bzw. <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/> verpflichtend. Dieser Test sollte sobald als möglich, jedenfalls aber (nochmals) ab dem 5. bis zum 10. Tag nach dem Kontakt erfolgen.
- **Wenn bei Kontaktpersonen Symptome wie Atemnot, Kurzatmigkeit, Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Geschmacks- oder Geruchsverlust mit und ohne Fieber auftreten, ist unverzüglich 1450 zu kontaktieren.** Ab Symptombeginn der K1-Person, müssen alle Familienmitglieder bis zur Klärung zuhause bleiben. Bestätigt sich der Fall durch ein positives Testergebnis gelten alle Familienmitglieder als K1- Kontaktpersonen.
- Alle Haushaltsmitglieder der K1 Kontaktpersonen ab 14 Jahren müssen zusätzlich zu den bekannten Schutzmaßnahmen für die Dauer der Absonderung außerhalb des Wohnbereiches eine FFP2 Maske tragen.
- Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung (Freitesten) ist frühestens 4 Tage vor dem letzten Tag der Quarantäne möglich, wenn ein negativer PCR-Test einer berechtigten Stelle ab dem 11. Tag vorliegt.
- Der Besuch des Kindergartens/der Schule ist bei negativem Freitestergebnis und ohne Symptome dann möglich, wenn der Gruppen-/Klassenbetrieb wiederaufgenommen wird.